

2. Änderung

der S A T Z U N G über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen in der Ortsgemeinde Schönborn vom 22. Mai 2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen vom 25.08.1993 hat der Ortsgemeinderat Schönborn in seiner Sitzung am 22.05.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen in der Ortsgemeinde Schönborn erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Familienfeiern (Geburtstage, Beerdigungen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen)

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) der Halle mit Ausschank | 70,-- € |
| b) der Bühne mit Ausschank | 50,-- € |
| c) der Bar | 50,-- € |

zuzüglich der Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch und einer Heizkostenpauschale.

Bei Vereins- und anderen kommerziellen Veranstaltungen beträgt die Gebühr für die Benutzung

- | | |
|--|----------|
| a) Halle, Ausschank, Bühne und Bar | 180,-- € |
| b) aller Räumlichkeiten mit Halle, Bühne und Ausschank | 150,-- € |
| c) der Halle mit Ausschank | 110,-- € |
| d) der Bühne mit Ausschank | 60,-- € |
| e) der Bar | 60,-- € |

zuzüglich der Nebenkosten für Strom- und Wasserverbrauch und einer Heizkostenpauschale.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

Für den Turn- und Sportverein (TUS) Schönborn stehen die Dusch- und Umkleieräume sowie die Halle für Übungsstunden kostenlos zur Verfügung.

Stromkosten werden über den eigenen Zähler des TUS Schönborn mit dem Energieversorger abgerechnet. Heizungs- und Wasserkosten werden über zusätzliche Zählereinrichtungen am Jahresende mit dem TUS Schönborn abgerechnet.

Im Falle einer zusammenhängenden Nutzung werden für den zweiten Tag 75 % und für jeden weiteren Tag 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr erhoben.

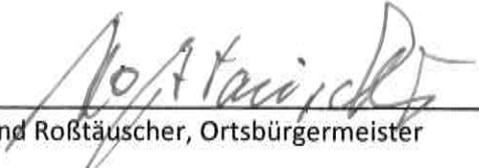
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schönbornhalle und ihrer Einrichtungen vom 25.08.1993 bleiben unberührt. Die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2001 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzungsänderung außer Kraft.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Schönborn, den 22.05.2024


Bernd Roßtäuscher, Ortsbürgermeister



Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 22. Juli 2024

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

In Vertretung


Marcel Willig, 1. Beigeordneter



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schönborn im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 30 /2024 am 25. Juli 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 28. Juli 2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 25.07 .2024

Im Auftrag


Uwe Welker